

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Richard Pitterle, Eva Bulling-Schröter, Harald Koch, Ralph Lenkert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Michael Schlecht, Dr. Herbert Schui, Sabine Stüber, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Auswege aus der Krise: Steuerpolitische Gerechtigkeit und Handlungsfähigkeit des Staates wiederherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine der zentralen Ursachen der Finanz- und Wirtschaftskrise ist die massive Umverteilung von Einkommen von unten nach oben in den letzten zehn Jahren. Ergebnis ist eine in diesem Zeitraum stetig wachsende Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen. Die hohe Konzentration von Vermögen und Einkommen in den Händen von wenigen hat die Renditeansprüche explodieren lassen und somit einem beispiellosen Anstieg der Spekulation Tür und Tor geöffnet.

Zur wachsenden Ungleichverteilung der Einkommen und Vermögen hat die Steuerpolitik wesentlich beigetragen. Große Unternehmen, hohe Einkommen und Vermögen wurden durch Unternehmenssteuerreformen, die wiederholte Absenkung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer, die Ausweitung von Steuerbegünstigungen und -befreiungen für diverse Formen von Kapitaleinkünften sowie die Nichtbesteuerung von Vermögen entlastet, während die große Mehrheit der Steuerzahler belastet wurde – namentlich genannt sei hier insbesondere die Erhöhung der Mehrwertsteuer durch die große Koalition der CDU/CSU und SPD. Die daraus insgesamt resultierenden Mindereinnahmen der öffentlichen Hand wurden herangezogen, um unsoziale Ausgabensenkungen zu begründen und durchzusetzen, welche vorrangig die Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen und mittleren Einkommen schlechter stellten. Gesamtwirtschaftlich wurden damit Massenkaufkraft und Binnennachfrage geschwächt, was zu einem unterdurchschnittlichen Wirtschaftswachstum in Deutschland in den letzten zehn Jahren im Vergleich zu anderen Industrieländern führte.

Durch die fortgesetzte steuerliche Entlastung von großen Unternehmen, hohen Einkommen und Vermögen betreibt Deutschland zugleich internationales Steuerdumping. Es ist die treibende Kraft im europäischen Steuerwettbewerb. Niedrige Steuern sollen die Exportchancen der deutschen Wirtschaft verbessern und Investitionen nach Deutschland locken. Die Steuerpolitik ist damit in die hierzulande vorherrschende wirtschaftspolitische Doktrin der einseitigen Exportorientierung eingebunden. Letztere hat die deutschen Exportüberschüsse im

Trend immer weiter ansteigen lassen. Zusammen mit dem Steuerdumping hat sie die Erosion der Einnahmen der öffentlichen Hand sowie die Schwächung des Wirtschaftswachstums auch auf die anderen EU-Mitgliedstaaten übertragen und in der Folge zu erheblichen Verwerfungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten geführt. Die Fixierung der deutschen Wirtschaftspolitik auf Exporterfolge wird daher zunehmend international, vor allem auch innerhalb der EU, kritisiert.

Statt eine Umkehr von der ungerechten und die Krise verursachenden Politik der letzten zehn Jahre vorzunehmen, setzt die Bundesregierung unbeirrt diese Politik fort. Nachdem Milliarden Euro an Steuergeldern zur Rettung der Banken verausgabt wurden, werden damit jetzt erneut Sachzwänge konstruiert, um massive Kürzungen bei den staatlichen Ausgaben zu begründen. Diese gehen wie gehabt zu Lasten der Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen und mittleren Einkommen.

Der Kürzungseifer der Bundesregierung ist keinem Sachzwang geschuldet. Die desaströse Situation der Haushalte von Kommunen, Ländern und Bund ist das Ergebnis verminderter Einnahmen durch steuerpolitische Entscheidungen und nicht überbordender Ausgaben, wie es die Bundeskanzlerin weismachen will. Die gezielte Besteuerung der Nutznießer der massiven Steuererleichterungen der letzten zehn Jahre kann die benötigten Finanzmittel für die öffentliche Hand bereitstellen. Diese und an Gerechtigkeitsprinzipien orientierte Steuerreformen, insbesondere der Einkommensteuer, können die Voraussetzungen dafür schaffen, die Finanzkrise zu überwinden, indem die Binnennachfrage über die Steigerung der Massenkaufkraft gestärkt wird. Damit wird zugleich ermöglicht, einen langfristigen Wachstumspfad auf der Grundlage eines sozialen und ökologischen Umbaus der Gesellschaft einzuschlagen. Nicht zuletzt werden damit maßgebliche Ursachen der Finanzkrise beseitigt und ein wesentlicher Beitrag für mehr Gerechtigkeit geleistet. Dies erfolgt nicht nur in Bezug auf die Kosten der Krise, sondern auch hinsichtlich der Verteilung zukünftiger gesamtwirtschaftlicher Einkommenszuwächse.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. ggf. entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Die Vermögensteuer ist in Form der Millionärsteuer wieder einzuführen.

Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen einer Person (Individualbesteuerung), welches der Summe aus privaten Geldvermögen und den Verkehrswerten des privaten Immobilien- und Sachvermögens abzüglich von Krediten entspricht. Oberhalb eines Freibetrags von 1 000 000 Euro wird das so ermittelte Vermögen mit einem Steuersatz von 5 Prozent belegt.

2. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist zu reformieren.

Für alle Erbinnen und Erben gelten der gleiche allgemeine persönliche Freibetrag in Höhe von 150 000 Euro sowie der gleiche sächliche Freibetrag und der gleiche Tarif (Abschaffung der verschiedenen Steuerklassen). Erbinnen und Erben, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, minderjährige Kinder, hinterbliebene Ehegattinnen und -gatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner und eine von der Erblasserin oder vom Erblasser benannte Person erhalten einen zusätzlichen Freibetrag in gleicher Höhe (insgesamt also einen Freibetrag in Höhe von 300 000 Euro). Dieser stellt sicher, dass das durchschnittliche Wohneigentum nicht besteuert wird.

Für die einzelnen Erwerbsteile bemisst sich die Erbschaftsteuer nach folgenden Prozentsätzen:

Steuerpflichtige Erwerbsteile in Euro		Steuersätze in %
mehr als	bis einschließlich	
	10 000	6
10 000	20 000	7
20 000	30 000	8
30 000	40 000	9
40 000	50 000	10
50 000	75 000	12
75 000	100 000	14
100 000	150 000	16
150 000	200 000	18
200 000	300 000	21
300 000	400 000	25
400 000	500 000	30
500 000	750 000	35
750 000	1 000 000	40
1 000 000	1 500 000	45
1 500 000	2 000 000	50
2 000 000	3 000 000	55
3 000 000	4 000 000	60
4 000 000	5 000 000	60
5 000 000	6 000 000	60
6 000 000	7 000 000	60
7 000 000	8 000 000	60
8 000 000	9 000 000	60
9 000 000	–	60

Durch die Teilmengenstaffelung entfallen sprunghafte Tarifübergänge bzw. komplizierte Regelungen, die diese ausschließen sollen.

Für die Vererbung von Unternehmen erfolgt die Bestimmung des Betriebsvermögens über die gegenständlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Damit wird erreicht, dass das Fortbestehen von kleinen und mittleren Unternehmen nicht gefährdet wird.

- Die Unternehmensbesteuerung ist zu reformieren, inklusive der Rücknahme zahlreicher Steuersenkungen für Unternehmen aus den letzten zehn Jahren.

Die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer wird erweitert. Insbesondere ist die Begrenzung steuerlicher Rückstellungen aufzuheben, eine marktnahe Wertermittlung der Unternehmens- und Vermögenswerte herbeizuführen, die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen zurückzunehmen sowie der steuerliche Betriebsausgabenabzug für Managervergütungen auf das 20-Fache des unteren Facharbeiterlohnes der Branche zu beschränken.

Der Steuersatz der Körperschaftsteuer ist von 15 wieder auf 25 Prozent anzuheben.

4. Die bisherige Gewerbesteuer ist durch eine Gemeindegewerbesteuer zu ersetzen.

Künftig wird jede selbständige nachhaltige Betätigung, die im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit der Absicht Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Betätigung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt in die Gemeindegewerbesteuer einbezogen. Ausgenommen hiervon sind die Land- und Forstwirtschaft. Die Bemessungsgrundlage umfasst alle Arten von Schuldzinsen. Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und die Lizenzgebühren sind in voller Höhe zu berücksichtigen. Gewinne und Verluste sind in der Entstehungsperiode steuerlich geltend zu machen. Für kleine Unternehmen und Existenzgründerinnen und -gründer gibt es angemessene Freibeträge (30 000 Euro für natürliche Personen und Personengesellschaften, 5 000 Euro bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts). Die Gewerbesteuerumlage von den Gemeinden an den Bund wird sofort und die von den Gemeinden an die Länder schrittweise abgeschafft.

5. Eine Finanztransaktionsteuer auf alle börslichen und außerbörslichen Wertpapierumsätze, Derivate- und Devisenumsätze mit einem Steuersatz von 0,05 Prozent ist einzuführen.
6. Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht sowie Steuermissbrauch sind zu ergreifen.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Gebieten, welche die einschlägigen Standards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nicht umsetzen bzw. entsprechende Informationen nicht bereitstellen, sind umgehend zu kündigen. Gegen solchermaßen identifizierte Steueroasen und die dort angesiedelten Finanzinstitute sind wirksame Sanktionen zu ergreifen, wie beispielsweise eine Quellensteuer in Höhe von 50 Prozent auf Dividenden, Zinsen und Lizenzabgaben, die von Deutschland in diese Gebiete fließen. Übertragungen von Geldvermögen ab einem jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt 100 000 Euro sind meldepflichtig zu machen. Steuerverwaltung und -fahndung sind mit deutlich mehr Personal auszustatten. Die EU-Zins-Richtlinie (Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003) ist dahingehend zu reformieren, dass zukünftig alle Formen von Geldanlagen und Kapitalerträgen sowohl natürlicher Personen als auch von Unternehmen, Stiftungen und sonstigen Gesellschaften erfasst sind. Hinsichtlich des Ausbaus des internationalen Informationsaustauschs in Steuer-sachen ist zukünftig die gleichrangige Umsetzung von Ersuchens- und Spontanauskunft sowie automatischem Informationsaustausch umzusetzen. Zur Vermeidung von internationaler Doppelbesteuerung wird konsequent von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode gewechselt. Steuermissbrauch durch aggressive Steuergestaltungsmodelle ist zu unterbinden. Als Voraussetzung hierfür ist eine gesetzliche Anzeige- und Registrierungspflicht für derartige Modelle und deren geschäftsmäßige Anbieter einzuführen.

7. Die Extraprofiten (windfall profits) von Konzernen aus dem Emissionshandel sind zu besteuern.
8. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz ist auf Produkte und Dienstleistungen für Kinder, apothekenpflichtige Arzneimittel, arbeitsintensive Handwerksdienstleistungen sowie für den Schienenpersonenverkehr einzuführen. Demgegenüber ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen zurückzunehmen, solche Leistungen unterliegen wieder dem allgemeinen Steuersatz.
9. Eine Kerosin-, eine Schiffsbenzinsteuer sowie eine Flugticketabgabe sind einzuführen.

10. Eine sogenannte Boni-Steuer in Form einer Sonderabgabe in Höhe von 50 Prozent auf Boni in der Finanzbranche ist einzuführen.

Die Sonderabgabe ist nicht von den Begünstigten, sondern von den Boni leistenden Unternehmen zu erheben. Sie greift sobald die Summe der Boni für einen Beschäftigten pro Jahr den Betrag von 27 000 Euro übersteigt. Sie umfasst sowohl Geld- als auch Sachleistungen.

11. Eine Bankenabgabe nach US-amerikanischem Vorbild, die die Finanzinstitute an den von ihnen verursachten Kosten der Krise beteiligt, ist einzuführen.

Die Bankenabgabe ist als Sonderabgabe für private Finanzinstitute, die direkt oder indirekt von Staatshilfen profitiert haben, umzusetzen. Sparkassen und Genossenschaftsbanken sind von der Abgabe befreit. Die Sonderabgabe ist für mindestens zehn Jahre anzusetzen. Der Abgabesatz beträgt 0,15 Prozent, Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen Verbindlichkeiten.

12. Eine Gerechtigkeit schaffende Reform der Einkommensteuer ist vorzunehmen: Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen und mittleren Einkommen sind zu entlasten, Besserverdienende sind dagegen höher zu besteuern.

Zur Entlastung der unteren und mittleren Einkommen ist der Grundfreibetrag auf 9 300 Euro anzuheben (bei unverändertem Eingangsteuersatz von 14 Prozent) und der Tarifverlauf durchgehend linear progressiv zu gestalten. Mit letzterem wird der sogenannte Mittelstandsbauch abgeschafft, welcher niedrige und mittlere Einkommen einem überdurchschnittlichen Progressionsanstieg unterwirft. Im Gegenzug wird der Spitzensteuersatz wieder auf 53 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 65 000 Euro angehoben. Zusätzlich werden Kapitalerträge, wie Zinsen, Dividenden und Kursgewinne zum persönlichen Steuersatz versteuert, statt wie aktuell mit einer Pauschalsteuer von 25 Prozent. Die Abgeltungsteuer ist daher abzuschaffen. Ebenso erfolgt eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Bezieherinnen und Bezieher hoher Gewinneinkommen. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die Gewinnermittlung für Personengesellschaften sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler sind in Zukunft realistisch zu erfassen, indem die Möglichkeiten zur Steeroptimierung für diese Einkunftsarten drastisch reduziert werden.

Der Tarifverlauf ergibt sich wie folgt: Bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 9 300 Euro fällt keine Einkommensteuer an – damit bleiben aufgrund zusätzlicher steuerfreier Pauschalbeträge für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer mindestens Einkünfte in Höhe von 11 500 Euro steuerfrei. Bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 9 301 und 65 000 Euro (Progressionszone) ergibt sich die Einkommensteuer nach der Formel „ $(350,09 \cdot y + 1400) \cdot y$ “, für zu versteuernde Einkommen über 65 000 Euro (Proportionalzone) nach der Formel „ $0,53 \cdot x - 15790$ “. „ y “ ist ein Zehntausendstel des 9 300 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „ x “ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Dieser Tarifverlauf führt dazu, dass diejenigen, die weniger als 70 245 Euro im Jahr zu versteuern haben (im Vergleich zum Tarif 2010), entlastet werden; diejenigen, die mehr zu versteuern haben, werden höher belastet.

Weiterhin ist die Einkommensteuer durch die Abschaffung des Ehegattensplittings zu individualisieren. Das Ehegattensplitting kostet den Staat jährlich mehr als 20 Mrd. Euro. Es fördert nicht Familien und das Zusammenleben mit Kindern, sondern Ehen mit ungleich verteiltem Einkommen, und somit vor allem die nicht mehr zeitgemäße Form der Ehe mit einem, in der Regel immer noch männlichen Alleinverdiener. Daher ist das Ehegattensplitting durch eine erhöhte steuerliche Förderung für das Zusammenleben mit Kindern (Kindergelderhöhung) sowie die steuerliche Berücksichtigung tatsächlicher Betreuungs- und Pflegeleistungen zu ersetzen.

Reform der Pendlerpauschale: Die gültige Regelung ist insoweit ungerecht, als die Pendlerpauschale lediglich das zu versteuernde Einkommen reduziert. Hiervon profitieren besonders Steuerpflichtige mit hohem Einkommen. Deshalb wird die Entfernungspauschale in einen Abzug von der Steuerschuld umgewandelt. Damit erhält jeder und jede Steuerpflichtige unabhängig vom Einkommen den gleichen Betrag je Kilometer erstattet.

Die genannten Einzelmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die Einkommensteuerreform insgesamt aufkommensneutral ist.

Berlin, den 14. September 2010

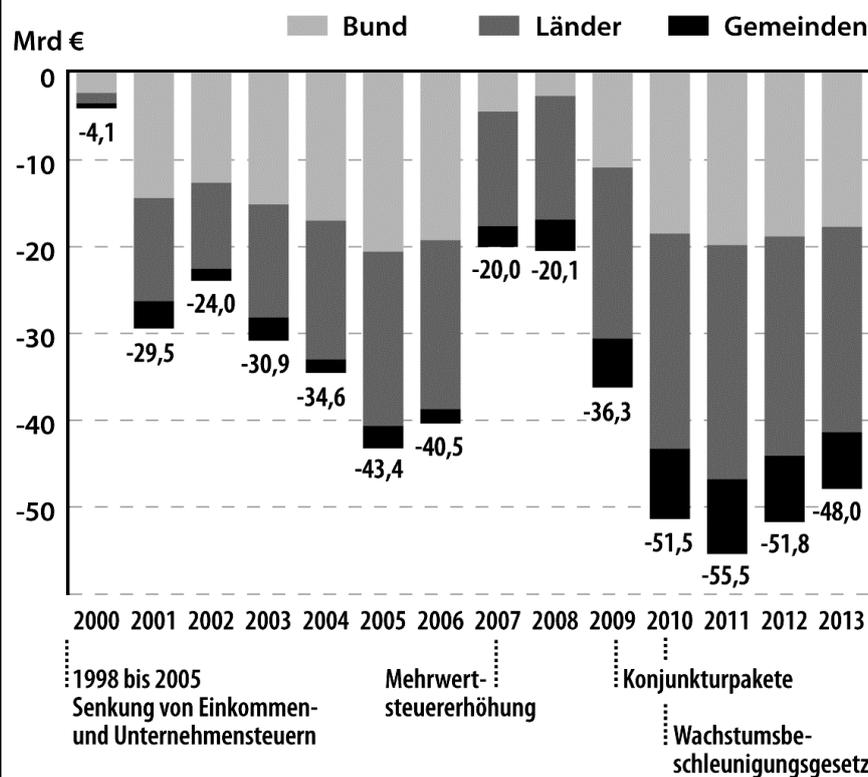
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Haushaltsschieflage von Kommunen, Ländern und Bund ist das Ergebnis von Einnahmeausfällen. Die zahlreichen Steuerreformen seit 1998 haben im Zeitraum 2000 bis 2010 Steuerausfälle von insgesamt rund 335 Mrd. Euro verursacht. Im Durchschnitt fehlen somit über 30 Mrd. Euro pro Jahr. In den nächsten Jahren werden es sogar deutlich über 50 Mrd. Euro sein.

Einnahmeausfälle durch Steuerrechtsänderungen

Einnahmeausfälle seit 2000 für Bund, Länder und Gemeinden durch die Steuerrechtsänderungen seit 1998



Quelle: Berechnungen Eicker-Wolf/Truger

Die Steuersenkungen kamen vor allem den Besserverdienenden und Wohlhabenden zugute. Laut Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e.V. stieg der Anteil des reichsten Zehntels der Bevölkerung am Nettovermögen aller privaten Haushalte im Zeitraum von 2002 bis 2007 um 3,2 Prozentpunkte auf über 61 Prozent. Demgegenüber sank der Anteil der untersten 70 Prozent im gleichen Zeitraum um rund 1,5 Prozentpunkte auf unter 9 Prozent.

Zu den Vorschlägen

Zu 1. Laut dem World Wealth Report 2010 von Merrill Lynch gibt es in Deutschland 861 500 Dollar-Millionäre. Die europäischen Dollar-Millionäre hielten 2009 im Durchschnitt ein Nettogeldvermögen von 3,17 Mio. Dollar. Das sind umgerechnet mit einem Wechselkurs von 1,25 Dollar je Euro 2,5 Mio. Euro pro europäischem Millionär. Der World Wealth Report berücksichtigt allerdings nicht Vermögen in Form von Gebrauchsgegenständen, worunter auch das selbstgenutzte Wohneigentum fällt. Letzteres kann bei vorsichtiger Schätzung mit durchschnittlich 1 Mio. Euro veranschlagt werden. Abzüglich des Freibetrags von 1 Mio. Euro ergibt sich so durchschnittlich ein zu versteuerndes Nettovermögen von 2,5 Mio. Euro pro Millionär. Das Aufkommen der deutschen Millionäre bei einem Steuersatz von 5 Prozent kann auf dieser Rechengrundlage mit bis zu 107 Mrd. Euro geschätzt werden. Bei einem vorsichtigen Ansatz ist somit bei der Millionärsteuer ein Aufkommen von 80 Mrd. Euro möglich.

Zu 2. Mit einer Reform der Erbschaftsteuer sind 6 Mrd. Euro Mehreinnahmen möglich, also insgesamt 10 Mrd. Euro Einnahmen aus dieser Steuerart.

Zu 3. Durch eine konsequente Reform der Unternehmensbesteuerung ergibt sich ein Mehraufkommen von 34 Mrd. Euro. Bei der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ergeben sich Mehreinnahmen durch die Begrenzung steuerlicher Rückstellungen in Höhe von 7 Mrd. Euro, durch die marktnahe Wertermittlung der Unternehmens- und Vermögenswerte in Höhe von 10 Mrd. Euro, durch die Rücknahme der Befreiung von Veräußerungsgewinnen in Höhe von 3 Mrd. Euro sowie durch die Begrenzung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugs für Managervergütungen auf das 20-Fache des unteren Facharbeiterlohnes der Branche in Höhe von 2 Mrd. Euro. Die Anhebung des Steuersatzes von 15 auf 25 Prozent ergibt Mehreinnahmen in Höhe von 12 Mrd. Euro, wobei die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage noch nicht mit berücksichtigt ist.

Zu 4. Die Gemeindefinanzsteuer ergibt je nach konkreter Ausgestaltung Mehreinnahmen für die Kommunen von 7 bis 14 Mrd. Euro. Sie bedingt allerdings Mindereinnahmen bei Bund und Ländern. Bei 10 Mrd. Euro Mehreinnahmen für die Kommunen kann von 2 Mrd. Euro Mindereinnahmen für Bund und Länder ausgegangen werden.

Zu 5. Bei einem Steuersatz von 0,05 Prozent kann bei der Finanztransaktionssteuer mit einem Aufkommen von 27 Mrd. Euro gerechnet werden.

Zu 6. Mit der wirksamen Bekämpfung von Steuerhinterziehung, -flucht und -missbrauch ist mindestens ein Mehraufkommen in Höhe von 15 Mrd. Euro möglich.

Zu 7. Durch die Besteuerung der Extraprofite aus dem Emissionshandel sind zusätzliche Einnahmen in Höhe von 4 Mrd. Euro möglich.

Zu 8. Die Einführung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes kostet bei apothekenpflichtigen Arzneimitteln 4 Mrd. Euro, bei Produkten und Dienstleistungen für Kinder 1 Mrd. Euro, bei arbeitsintensiven Handwerksdienstleistungen 8 Mrd. Euro und für den Schienenpersonenverkehr etwa 0,3 Mrd. Euro. Die Rücknahme der Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen erbringt Mehr-

einnahmen in Höhe von 1 Mrd. Euro. Unterm Strich ergeben sich Mindereinnahmen in Höhe von gut 10 Mrd. Euro.

Zu 9. Durch die Umsetzung von Kerosin-, Schiffsbenzinsteuern sowie eine Flugticketabgabe sind Einnahmen von 5 Mrd. Euro möglich.

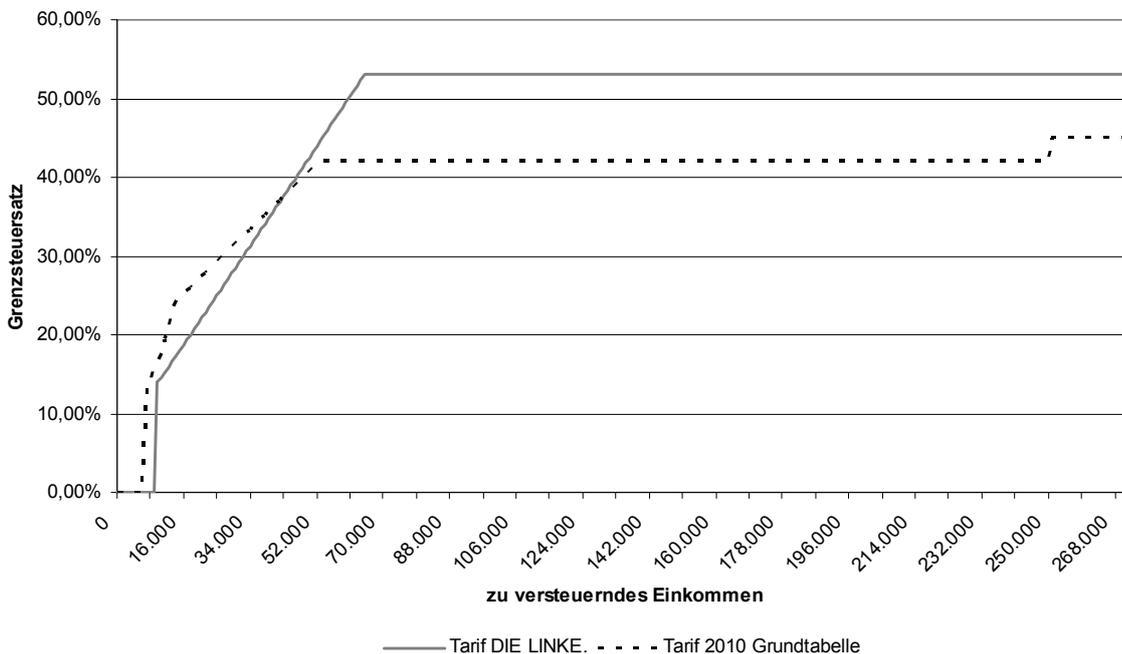
Zu 10. Die Boni-Steuer hat ein Aufkommen von mindestens 1 Mrd. Euro.

Zu 11. Die Einführung der skizzierten Bankenabgabe hat ein Aufkommen von 9 Mrd. Euro.

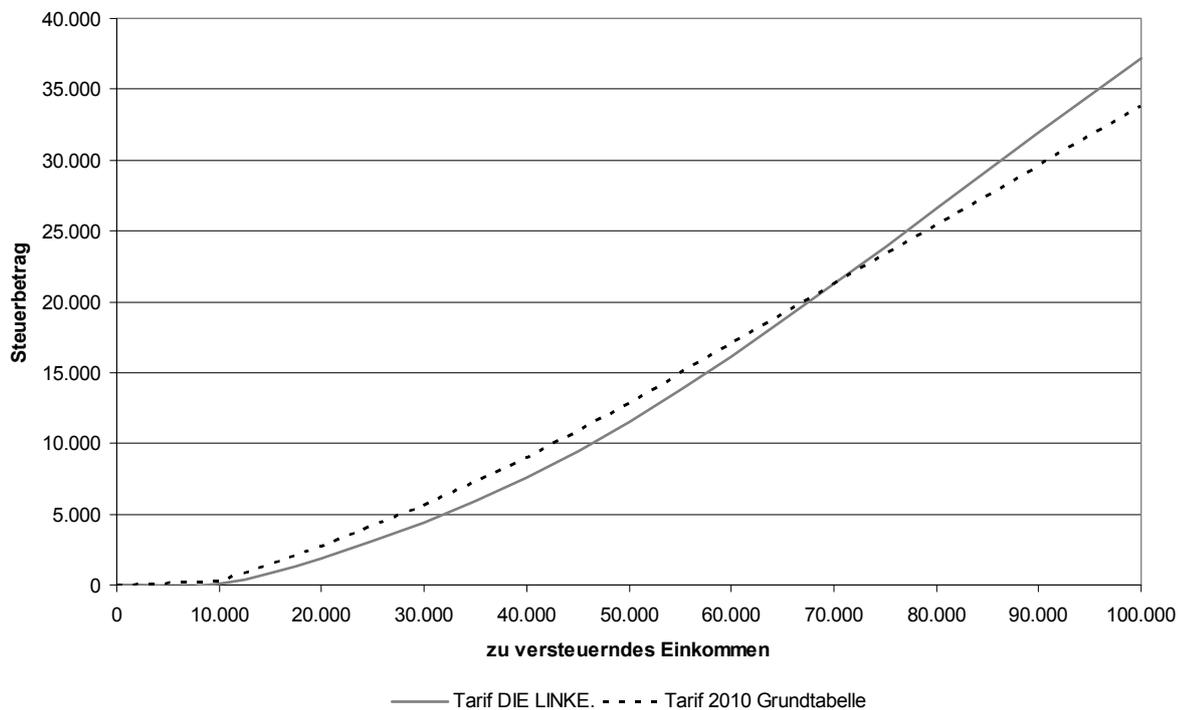
Zu 12. Die Reform des Tarifverlaufs der Einkommensteuer ist mit Mindereinnahmen in Höhe von 17 Mrd. Euro, die Neuregelung der Pendlerpauschale mit minus 4 Mrd. Euro verbunden. Die Abschaffung des Ehegattensplittings führt demgegenüber zu Mehreinnahmen in Höhe von 20 Mrd. Euro, wovon allerdings 12 Mrd. Euro für Ausgleichsmaßnahmen anzusetzen sind, so dass netto nur 8 Mrd. Euro an Mehreinnahmen übrig bleiben. Zum Ausgleich der verbleibenden 13 Mrd. Euro an Mindereinnahmen steuert die Abschaffung der Abgeltungsteuer 5 Mrd. Euro, die realistische Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 4 Mrd. Euro und die realistische Gewinnermittlung für Personengesellschaften, Freiberufler u. Ä. ebenso 4 Mrd. Euro an Mehreinnahmen bei.

Den Tarif und die Steuerbeträge im Vergleich zum bestehenden Tarif 2010 (Grundtabelle) veranschaulichen die beiden folgenden Abbildungen:

Tarifvergleich



Vergleich der Steuerbeträge



Mit den genannten Maßnahmen lassen sich insgesamt Mehreinnahmen für die öffentliche Hand in Höhe von 179 Mrd. Euro erzielen.

